

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2022/4516-01 öffentlich
	Datum:	03.11.2022
	Verfasser/-in:	Leipholz, Jan Komm, Marie
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	24.11.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigelegte Straßenreinigungssatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 1. Januar 2010 mit den sieben Änderungssatzungen (2012–2020) wurde überarbeitet. Die Überarbeitung hat einen Umfang, der nicht mehr einer Änderungssatzung entspricht. Daher wird vorgeschlagen die Straßenreinigungssatzung zum 1. Januar 2023 als Neufassung zu beschließen.

Wesentliche Änderungen in der Straßenreinigungssatzung sind zu finden:

- Darstellung der Präambel
- Darstellung der Reinigungsklassen
- Konkretisierung der Art und des Umfangs der Schnee- und Glättebeseitigung
- Aufnahme von Straßen

In der Nachbereitung der Sitzung des Eigenbetriebsausschusses vom 1. November 2022 ist aufgrund der geführten Diskussion die dem Ausschuss mit Beschlussvorlage Nr. VO/2022/4516 vorgelegte Straßenreinigungssatzung wie folgt zu verändern:

§ 7 Abs. 1 Nr. 7 Satzung zur Straßenreinigung für die Hansestadt Wismar	§ 7 Abs. 1 Nr. 7 Satzung zur Straßenreinigung für die Hansestadt Wismar
Entwurf	Neuer Vorschlag
Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach den Nummern 1 bis 6 dieses Absatzes sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die	Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach den Nummern 1 bis 6 dieses Absatzes sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die

keine Belastung für die Umwelt verursachen können, wie bspw. Sand oder Steingranulat zu verwenden. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

keine Belastung für die Umwelt verursachen können, wie bspw. Sand oder Steingranulat, jedoch nicht Salz zu verwenden. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

Diese Änderung war notwendig, da weiterhin daran festgehalten werden soll, dass die übertragenen Aufgaben der Anlieger zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte wie bislang nicht mit Salz durchgeführt werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei

Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1: Entwurf der Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar
- Anlage 2: Synopse (Gegenüberstellung des Entwurfs der Satzung und der aktuell gültigen Satzung)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar

Neufassung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) in der aktuell gültigen Fassung, des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV, vom 13. Januar 1993, GVOBl. M-V 1993 S. 42) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V, vom 12. April 2005 GVOBl. M-V 2005 S. 146), in der aktuell gültigen Fassung hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am _____ folgende Satzung erlassen:

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind und es sich um das Gebiet der Hansestadt Wismar handelt.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Reinigungspflicht beginnt mit der jeweiligen Straße als öffentliche Straße und umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst.
- (4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar

- (1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt.

Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung
0	6 mal wöchentlich
1	4 mal wöchentlich
2	2 mal wöchentlich
3	1 mal wöchentlich
4	14-täglich
5	14-täglich

Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt.

- (2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite. In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Zwischenflächen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der
 - b) Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - c) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen
Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu erfüllen, so hat er geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Zwischenflächen einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und den der Fahrbahn gelegenen Teilen zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden.
- (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
2. In der Reinigungsklasse 5
Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten.
3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten.

§ 7

Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.
2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahninnen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.
3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

7. Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach den Nummer 1 bis 6 dieses Absatzes sind abstumpfende Stoffe, die keine Belastung für die Umwelt verursachen können, wie bspw. Sand oder Steingranulat, jedoch nicht Salz zu verwenden. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
- (2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 d des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 9

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne.
- (2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen. Eine fußläufige Erreichbarkeit des anliegenden Grundstückes ist ausreichend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt.
 2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6
 - i. nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit gem. §§ 5 und 7 durchführt.

3. nicht mit geeigneten Mitteln streut bzw. abstumpft.
 4. Wildwuchs von Kräutern, Unkräutern und Gräsern nach § 5 nicht entfernt. 5. seiner Reinigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 500 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage

zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse 0

Sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung

Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfüßchen; Sargmacherstraße

Reinigungs-klasse 1 – nur Fahrbahnen

Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breite Straße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße (außer 7 und 9); Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße

Reinigungs-klasse 2 – nur Fahrbahnen

Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Dr.-Leber-Straße 7 und 9; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße 105 – 218 sowie 221; außer 158, 160, 162, 164, a und b, 166 a und b;

Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Einmündung Philosophenweg bis Einmündung Am Weißen Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße (bis Hausnummer 52 Einmündung Ostseeblick); Zierower Weg

Reinigungs-klasse 3 – nur Fahrbahnen

Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße;

Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammlusener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer die Hausnummern 54, 56, 58, 60, 62, 62a, 62b); Fischerstraße; Flöter Weg; Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdansker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grützmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße; Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße; Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschairowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang

Reinigungsklasse 4 – nur Fahrbahnen

14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Adlerweg; Alexander-Behm-Straße; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Ring; Am Schnakenberg; Am Schwanzbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Wallensteingraben; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebbewiese; An der Bucht; An der Düning; An der Fischerklause; An der Westtangente; Angelweg; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg; Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Buhnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammlusener Hof; Dammlusener Platz; Dammlusener Weg;

Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittel
feld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Erich-Weinert-Promenade; Ernst- Scheel-Straße
1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.); Etkar-Andre'-
Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischkaten (außer 29, 31, 33); Fliederweg;
Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greaser Weg; Gröningsgarten;
Haffburg; Hallenstraße; Hinter dem Lembkenhof, Holunderweg; Holzdamm; Inselstraße; Jahnstraße;
Kapitänspromenade; Käferweg; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße;
Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von
Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lübsche Straße 158, 160, 162, 164 a
und b, 166 a und b; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg;
Müggenburg Ortslage; Müggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente;
Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63;
Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rohlstorfer Weg; Rosenweg; Schiffbauerdamm;
Schiffbauerpromenade; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg; Schweriner Straße
(Parallelführung) 2-16; Seestraße Haus-Nr. 1-15; Steinweg; Süße Lötte; Tau'n Küstenwald;
Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang;
Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Woltersdorfer Weg bis Haus-Nr. 7;
Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum alten Gutshof; Zum Dock; Zum
Festplatz; Zum Leuchtfeuer (Störtebeker Straße bis Stichweg Schiffbauerpromenade), Zum
Magazin; Zum Netzboden; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank

Reinigungs-kategorie 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst

**14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im
Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der
Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.** Achter de Wisch, Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am
Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg;
Chrysanthemenweg; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Ernst-Alban-Straße; Falkenweg; Fasanenweg;
Feuersteinweg; Fischerpier; Freesienweg; Hasenwinkel; Heinrich- Mann-Straße; Herbstasternweg;
Hortensienweg; Hummelflug; Igelsteig; Irisweg; Kandisplatz; Kescherweg; Kieselsteinweg;
Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg;
Lilienweg; Mümmelmannsbarg, Narzissenweg; Nelkenweg; Nicolaus-Dierling-Straße; Pfauenwiese;

Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg;
Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Utkiek, Veilchenweg; Zuckerring; Zum Leuchtfeuer (außer
Störtebeker Straße bis Stichweg Schiffbauerpromenade)

Synopsis Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar zur Neufassung

alt	neu	Bemerkung
Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV, vom 13. Januar 1993, GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229)) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am ... folgende 7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V, (Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 777) <u>in der aktuell gültigen Fassung</u>, des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV, (vom 13. Januar 1993, GVOBl. M-V 1993 S. 42) <u>in der aktuell gültigen Fassung</u> in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V, vom 12. April 2005 GVOBl. M-V 2005 S. 146), <u>in der aktuell gültigen</u> Fassung hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am _____ folgende Satzung erlassen: Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.	Kürzen, eingefügt: „in der aktuell gültigen Fassung“ Aufnahme: Geschlechterhinweis

alt

neu

Bemerkung

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind. (2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst. (4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen.	§ 1 Reinigungspflichtige Straßen (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend <u>bebaut sind und es sich um das Gebiet der Hansestadt Wismar handelt</u> (2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung. (3) Die Reinigungspflicht <u>beginnt mit der jeweiligen Straße als öffentliche Straße</u> und umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst. (4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertrage.	Änderungen in Absatz 1 und 3, Rest unverändert
§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar	§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar (1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden	

(1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt.

Reinigungsklasse Häufigkeit der Reinigung

Reinigungsklasse 0 6 x wöchentlich

Reinigungsklasse 1 4 x wöchentlich

Reinigungsklasse 2 2 x wöchentlich

Reinigungsklasse 3 1 x wöchentlich

Reinigungsklasse 4 14-täglich

Reinigungsklasse 5 14-täglich

Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt.

(2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite. In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der

öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt.

Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung
0	6 mal wöchentlich
1	4 mal wöchentlich
2	2 mal wöchentlich
3	1 mal wöchentlich
4	14-täglich
5	14-täglich

(2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite. In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der

Änderung in Absatz 1 der Darstellung zur besseren Lesbarkeit, Rest unverändert

alt

neu

Bemerkung

Reinigungs-klasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.	Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.	
§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und	§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung folgender <u>Zwischenflächen</u> wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.	Absatz 1: einheitliche Bezeichnung der Flächen in Straßenreinigungssatzung und in der Gebührensatzung

alt

neu

Bemerkung

der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. 2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und	2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu erfüllen, <u>so hat er geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.</u> (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.	Absatz 3 kürzer gefasst Absatz 4 alt gestrichen
---	--	---

alt

neu

Bemerkung

nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist. (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.		
§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen. (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.	§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten <u>Zwischenflächen</u> einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und den Fahrbahn gelegenen <u>Teilen</u> zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen. (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.	Absatz 1: einheitliche Bezeichnung der Flächen in Straßenreinigungssatzung und in der Gebührensatzung, Rest unverändert

alt

neu

Bemerkung

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden. (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.	(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden. (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.	
§ 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als	§ 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als	unverändert

alt

neu

Bemerkung

Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. 2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. 3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten.	Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. 2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. 3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten.	
§ 7 Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:	§ 7 Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:	Präzisierung Absatz 1

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. 2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen	1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. 2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden. 4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der	
---	---	--

alt

neu

Bemerkung

Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden. 4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen. 5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden. 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von	Gehwegflächen zu entfernen. 5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. 7. <u>Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach den Nummern 1 bis 6 dieses Absatzes sind abstumpfende Stoffe, die keine Belastung für die Umwelt verursachen können, wie bspw. Sand oder Steingranulat, jedoch nicht Salz zu verwenden. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt</u>	Nr. 7 eingefügt, Rest unverändert
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. (2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	<u>werden können.</u> (2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	
§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 d es Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 d es Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	unverändert
§ 9 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. (2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die	§ 9 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. (2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom	

alt

neu

Bemerkung

vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.	Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen. <u>Eine fußläufige Erreichbarkeit des anliegenden Grundstückes ist ausreichend.</u>	Ergänzung in Absatz 2
§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere 1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt.	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere 1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt.	

alt

neu

Bemerkung

2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit gem. §§ 5 und 7 durchführt. 3. nicht mit geeigneten Mitteln streut bzw. abstumpft. 4. Wildwuchs von Kräutern, Unkräutern und Gräsern nach § 5 nicht entfernt. 5. seiner Reinigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 € geahndet werden.	2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit gem. §§ 5 und 7 durchführt. 3. nicht mit geeigneten Mitteln streut bzw. abstumpft. 4. Wildwuchs von Kräutern, Unkräutern und Gräsern nach § 5 nicht entfernt. 5. seiner Reinigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt. (2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 500 Euro geahndet werden.	Präzisierung Absatz 2
§ 11 Inkrafttreten Die 7. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs-satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.12.2020 außer Kraft. Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	Inkrafttreten der Neufassung zum 1. Januar 2023

alt

neu

Bemerkung

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar Verzeichnis der Reinigungsklassen	Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar Verzeichnis der Reinigungsklassen	Reinigungsklassen 0, 1 und 3 unverändert
Reinigungs-klasse 2 – nur Fahrbahnen Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Dr.-Leber-Straße 7 und 9; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße 105 – 218 sowie 221; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens;	Reinigungs-klasse 2 – nur Fahrbahnen Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Dr.-Leber-Straße 7 und 9; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; <u>Lübsche Straße 105 – 218 sowie 221, außer 158, 160, 162, 164 a und b, 166 a und b</u> ; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße	Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Anpassung der RK

alt

neu

Bemerkung

Poeler Straße; Rostocker Straße (Einmündung Philosophenweg bis Einmündung Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße (bis Hausnummer 52 Einmündung Ostseeblick); Zierower Weg	(Einmündung Philosophenweg bis Einmündung Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße (bis Hausnummer 52 Einmündung Ostseeblick); Zierower Weg	
Reinigungs-kategorie 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Adlerweg; Alexander-Behm-Straße; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Ring; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Wallensteingraben; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebbewiese; An der Bucht; An der Düning; An der	Reinigungs-kategorie 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Adlerweg; Alexander-Behm-Straße; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Ring; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Wallensteingraben; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebbewiese; An der Bucht; An der Düning; An der Fischerklause; An der Westtangente;	

alt

neu

Bemerkung

Fischerklause; An der Westtangente; Angelweg; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg; Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Buhnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammmusener Hof; Dammmusener Platz; Dammmusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Erich-Weinert-Promenade; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans-Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischerpfer; Fiskaten; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greaser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdamm; Inselstraße; Jahnstraße; Käferweg; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Muggenburg Ortslage; Muggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg;	Angelweg; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg; Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Buhnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammmusener Hof; Dammmusener Platz; Dammmusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Erich-Weinert-Promenade; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischerpfer; Fiskaten (außer 29, 31, 33); Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greaser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Hinter dem Lembkenhof; Holunderweg; Holzdamm; Inselstraße; Jahnstraße; Kapitänspromenade; Käferweg; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lübsche Straße 158, 160, 162, 164 a und b, 166 a und b; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Muggenburg Ortslage; Muggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40	Anpassung der RK zur RK 5 Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, Präzisierung der betroffenen Grundstücke Neuaufnahme nach Namensänderung Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Anpassung der RK
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rohlstorfer Weg; Rosenweg; Schiffbauerdamm; Schiffbauerpromenade; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum alten Gutshof; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Magazin; Zum Netzboden; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank	und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rohlstorfer Weg; Rosenweg; Schiffbauerdamm; Schiffbauerpromenade; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Seestraße Haus-Nr. 1-15; Steinweg; Süße Lötte; Tau'n Küstenwald; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Woltersdorfer Weg bis Haus-Nr. 7; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum alten Gutshof; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Leuchtfeuer (Störtebeker Straße bis Stichweg Schiffbauerpromenade); Zum Magazin; Zum Netzboden; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank	Neu in Satzung Neu in Satzung Präzisierung Neu in Satzung
Reinigungs-kategorie 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthemenweg;	Reinigungs-kategorie 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Achter de Wisch; Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthemenweg; Clematisweg;	Neu in Satzung

alt	neu	Bemerkung
Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Ernst-Alban-Straße; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg; Kandisplatz; Kescherweg; Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Nicolaus-Dierling-Straße; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring	Dahlienweg; Enzianweg; Ernst-Alban-Straße; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; <u>Fischerpier</u> Freesienweg; <u>Hasenwinkel</u> ; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; <u>Hummelflug</u> ; <u>Igelsteig</u> ; Irisweg; Kandisplatz; Kescherweg; Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; <u>Mümmelmannsbarg</u> ; Narzissenweg; Nelkenweg; Nicolaus-Dierling-Straße; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; <u>Utkiek</u> ; Veilchenweg; Zuckerring; Zum Leuchtfeuer Zum Leuchtfeuer (außer Störtebeker Straße bis Stichweg Schiffbauerpromenade)	Aufgrund örtl. Gegebenheiten neue RK aus RK4 Neu in Satzung Neu in Satzung Neu in Satzung